Rammer: ob fie ben erften Sat von g. 198 und nach Befinben ben ganzen g. 198 in biefer veranderten Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Prafident v. Carlowit: Die weitere Frage bleibt aus, gefett.

Referent Domherr D. Gunther:

6. 199.

Um diesen Regreß zu nehmen, bedarf es eines Protestes, entweder in der Form eines Notariatsinstruments, oder einer auf das Begebungseremplar gesetzten Registratur, woraus zu ersehen ist, daß, wenn und wo der Inhaber das in seinen Händen besindliche Exemplar zur Einhebung des zum Accept bestimmten prasentirt habe, ihm jedoch die Ausantwortung des letztern verweigert worden sei.

Die Deputation hat hierzu nichts bemerkt.

Prafibent v. Carlowit: Nimmt die Kammer g. 199 bes Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Gunther:

6. 200.

Dieser Regreß kann vor Eintritt der Verfallzeit genommen werden und wird alsdann auf die Ansahe gerichtet, welche bei ber Regreßnehmung, wegen ermangelnder Annahme der Tratzen, vorkommen (vergl. §. 155).

Prinz Johann: Ich erlaube mir an den Herrn Königl. Commissar die Unfrage, ob in einem solchen Falle bei der Ers greifung des Regresses auch auf Caution angetragen werden kann, statt auf Rembours.

Königl. Commissar D. Einert: In der Regel hat man bis jest angenommen, daß blos Regreß stattsinden könne. In diesem Falle ist nicht angenommen, daß eine Cautionsleistung gefordert wurde. Indeß sehe ich keinen Grund, warum nicht auch die Cautionsleistung hier anzunehmen sei.

Referent Domherr D. Gunther: Ich muß erklaren, daß ich es für richtiger halte, den Anspruch auf Caution hier nicht zu gestatten. Dieser Anspruch beruht auf ganz singulairen Bestimmungen, welche bei dem hier in Frage stehenden Unsspruch keineswegs so, wie bei dem Anspruch wegen verweigerten Accepts in Erwägung kommen.

Präsident v. Carlowit: Bei §. 200 soll der Zusath hinzugesügt werden, der im Berichte der Deputation sub b. des §. 198 ausgedrückt ist. Die Deputation wünscht, daß am Schlusse der Sat hinzugesügt werden solle: "Er hört aber auf und die Einlösung des Wechsels wird abgewendet, sobald das Exemplar, wegen dessen Nichtauslieserung der Regreß genommen worden ist, zu einer Zeit herbeigeschafft wird, wo dessen Präsentation zur Zahlung bei dem Bezogenen noch zur rechten Verfallzeit des Wechsels möglich ist." Und ich werde zuvörderst fragen: ob die Kammer diesen Zusatz zu dem Paras graphen genehmige? — Ein stimmig Ja.

I. 40.

Prafibent v. Carlowit: Und weiter frage ich: ob fie g. 200 in ber jest vervollständigten Maaße annehmen wolle?
— Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Gunther:

6, 201.

Derfelbe findet nicht blos statt, wenn das Papier eine Tratte ist, sondern auch bei Unweisungen, welche in der anges gebenen Maaße zum Accept eingesendet worden.

Der Sauptbericht bemertt hierzu nichts.

3m Dachberichte aber heißt es:

Die zweite Kammer hat beschlossen, diesen Paragraphen in Wegfall zu bringen. Laut Seite 819 der jenseitigen Mittheislungen soll er jedoch nur in das Capitel über die Anweisungen (Cap. XIII b.) versetzt werden. — Der materielle Inhalt dessels ben muß nothwendig irgend wo ausgesprochen werden. Die Desputation rathet daher ihrer Kammer an, den Paragraphen selbst anzunehmen, die Frage jedoch, wohin er zu stellen sei, der künstisgen Redactionsdeputation anheimzugeben.

Königl. Commissar D. Einert: So lange das leidige Capitel XIIIb. bestehen wird, muß freilich darauf Bedacht ges nommen werden, daß man dasur einen Inhaltzusammenbringe. Freilich sührt das dahin, daß man das, was im Entwurse an seinem richtigen Orte steht, dort von der bessern Stelle wegs nimmt, um es mit Ehren in das Capitel XIIIb. zu bringen; dazu sehe ich nun aber keinen Grund, daß man das Capitel XIIIb. auf Kosten des Entwurss zusammenbringe.

Prafibent v. Carlowit: Die Deputation empfiehlt uns bie Unnahme bes Paragraphen, jedoch mit bem Borbehalte, ber kunftigen Redaction die Stelle zu überlaffen, die dieser Paragraph im Gesetze einzunehmen haben wird, und ich frage baher: ob die Kammer mit diesem Borbehalte ben §. 201 ansnehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 202.

Der Depositar, welcher zur Ausantwortung bes Trägers bes Accepts bereit ist, hat das Recht, von dem Präsentanten des Begebungseremplars zu verlangen, daß auf dem Begebungseremplare entweder die Bemerkung der Beziehung auf ein and beres Exemplar ausgestrichen, oder die erfolgte Ausantwortung ausgedrückt werde.

Hierzu ift feine Bemerkung gemacht worden.

Prafibent v. Carlowit: Nimmt die Rammer g. 202 bes Entwurfs an? - Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Gunther:

§. 203.

Auch wenn der Inhaber des Wechsels die Abforderung des deponirten Exemplars noch am Verfalltage unterläßt, so ist ber Depositar nicht verbunden, im Namen und zum Besten des saus migen Inhabers die Prasentation des acceptirten Exemplars bei dem Bezogenen zu bewirken und das Geld für diesen zu erheben.